

99010019001000

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/866/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010019001000
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Aufenthaltsgesetz (AufenthG): • § 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen • § 7 Aufenthaltserlaubnis • § 8 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis • § 16a Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung • § 16f Sprachkurse und Schulbesuch • § 20 Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet Aufenthaltsverordnung (AufenthV): • § 45 Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die ICT-Karte und die Mobiler-ICT-Karte
Teaser	Wenn Sie die Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU- oder Nicht-EWR-Staates besitzen, benötigen Sie für eine Ausbildung in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie
Volltext	Wenn Sie die Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU- oder Nicht-EWR-Staates besitzen, benötigen Sie für eine Ausbildung in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie • an nicht studienvorbereitenden Sprachkursen teilnehmen (Intensivsprachkurs in Deutsch), • sich betrieblich aus- und weiterbilden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zustimmt. Die Aufenthaltserlaubnis kann zur Teilnahme an einem Schüleraustausch und in Ausnahmefällen zum Besuch einer Schule erteilt werden. Hinweis: Sollten Sie noch nicht im Besitz eines Ausbildungs- oder Studienplatzes sein, so können Sie

Modul

Sachverhalt

eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes erhalten.

Achtung: Halten Sie sich zu Ausbildungszwecken in Deutschland auf, können Sie keine Niederlassungserlaubnis erhalten. Die Zeit, in der Sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Studium oder zur Ausbildung waren, wird aber zur Hälfte auf die erforderlichen Zeiten für eine Niederlassungserlaubnis angerechnet.

Erforderliche Unterlagen

Nachweise, dass

- Sie die Pass- und Visumpflicht erfüllen
- Ihr Lebensunterhalt gesichert ist
- kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vorliegt
- Sie die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht gefährden oder beeinträchtigen
- Sie die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung (im Original) erfüllen

Außerdem:

- Ausbildungsvertrag
- Ausbildungsplan
- Registrierung des Ausbildungsbetriebs bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) , falls erforderlich
- Sprachkenntnisse: Die Prüfung, ob die erforderlichen Sprachkenntnisse vorliegen, liegt in der Verantwortung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers sowie der Berufsschule. Am 1. März 2020 ist das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft getreten. Danach müssen Sie für die qualifizierte Berufsausbildung in der Regel ausreichende Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 nachweisen. Dieser Nachweis soll durch die Vorlage von geeigneten Sprachzertifikaten erfolgen.

Voraussetzungen

Damit Sie eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie erfüllen die Pass- und Visumpflicht. Für die Passpflicht reicht es, wenn Sie einen Ausweisersatz besitzen.
- Ihr Lebensunterhalt ist gesichert.

Modul	Sachverhalt
	• Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor. • Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland. • Sie erfüllen die Zugangsvoraussetzungen für die entsprechende Ausbildung, zum Beispiel erforderliche Sprachkenntnisse.
Kosten	Sie bekommen die Aufenthaltserlaubnis erstmalig erteilt: EUR 100,00
Verfahrensablauf	Vor der Einreise nach Deutschland müssen Sie in Ihrem Heimatland ein nationales Visum beantragen. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika können visumsfrei einreisen und eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland beantragen. Nach der Einreise müssen Sie den Aufenthaltstitel schriftlich bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde beantragen, bevor Ihr Visum abläuft. Hinweis: Ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, zum Beispiel bei betrieblichen Aus- und Weiterbildungen, holt die Ausländerbehörde diese in einem verwaltungsinternen Verfahren ein. Sie erhalten anschließend entweder die gewünschte Aufenthaltserlaubnis oder einen Ablehnungsbescheid. Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung ist befristet und gilt nur für diesen Aufenthaltswitz. Ändert sich der Aufenthaltswitz, müssen Sie dies der zuständigen Stelle sofort mitteilen. Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer müssen Sie die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragen.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer des Visumverfahrens bei den deutschen Auslandsvertretungen können Sie bei der für Sie zuständigen Auslandsvertretung erfragen.
Frist	keine

Modul

Sachverhalt

weiterführende Informationen

Hinweise

Sie möchten die Ausbildung teilweise hier absolvieren und haben bereits eine Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken in einem anderen EU-Mitgliedstaat erhalten: In den meisten Fällen erhalten Sie für Deutschland ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis.

Sie besitzen eine Aufenthaltserlaubnis zu anderen Zwecken (zum Beispiel aus familiären Gründen) oder eine Niederlassungserlaubnis: In diesem Fall können Sie ohne zusätzliche Aufenthaltserlaubnis eine Ausbildung in Deutschland aufnehmen.

Absolvieren Sie in Deutschland eine qualifizierte, mindestens zweijährige Berufsausbildung, dürfen Sie, unabhängig von der Ausbildung, einer Beschäftigung von bis zu 20 Stunden pro Woche nachgehen. Nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann die Behörde Ihre Aufenthaltserlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 18 Monaten verlängern. In dieser Zeit

- können Sie einen Ihrem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz suchen, sofern dieser mit ausländischen Staatsangehörigen besetzt werden darf, und
- dürfen uneingeschränkt arbeiten.

Staatsangehörige der EU-Staaten können aufgrund ihres Freizügigkeitsrechts eine Ausbildung in Deutschland absolvieren. Sie müssen einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz und die Sicherung des Lebensunterhalts nachweisen, wenn sie nicht erwerbstätig sind. Das gilt auch für sonstige Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie für Staatsangehörige der Schweiz.

Sie erhalten den Aufenthaltstitel in Form einer Scheckkarte mit elektronischen Zusatzfunktionen (elektronischer Aufenthaltstitel/eAT).

Rechtsbehelf

Widerspruch

Modul

Sachverhalt

Klage vor dem Verwaltungsgericht

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal